Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadt Rahden vom 19.12.1994

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntmachung
19.12.1994		01.01.1995	
20.12.1995 (1. Änderungssatzung)	§ 2	01.01.1996	
28.11.1996 (2. Änderungssatzung)	§ 2	01.01.1997	
03.07.1997 (3. Änderungssatzung)	§§ 2, 4	01.10.1997	
17.12.1997 (4. Änderungssatzung)	§§ 2, 4	01.01.1998	
13.11.1998 (5. Änderungssatzung)	§ 2	01.01.1999	
21.12.1999 (6. Änderungssatzung)	§ 2	01.01.2000	
23.11.2001 (7. Änderungssatzung)	§ 2	01.01.2002	
18.12.2003 (8. Änderungssatzung)	§ 2	01.01.2004	30.12.2003
17.12.2007 (9. Änderungssatzung)	§ 2	01.01.2008	28.12.2007
15.12.2009 (10. Änderungssatzung)	§ 2	01.01.2010	15.12.2009
30.09.2014 (11. Änderungssatzung)	§ 2	01.01.2015	06.10.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 333/SGV. NW 2023), der §§ 5 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250/SGV. NW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.01.1992 (GV. NW. S. 52), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 214/SGV. NW. 610) in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rahden vom 19.12.1994 hat der Rat der Stadt Rahden in seiner Sitzung am 08.12.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Rahden erhebt zur Deckung der ihr durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten Benutzungsgebühren aufgrund des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) in

der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NW decken.

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr errechnet sich nach Zweck, Anzahl und Größe der dem Anschlussteilnehmer zur Verfügung gestellten Abfallbehälter.

(2) Die Benutzungsgebühr für einen Restmüllbehälter beträgt für einen

60 l-Behälter	3,15 €
80 l-Behälter	4,10 €
120 l-Behälter	5,90 €
240 l-Behälter	11,70 €

monatlich.

Die Benutzungsgebühr für einen 1,1 cbm Restmüllbehälter beträgt bei

4-wöchentlicher Leerung	52,00 €
3-wöchentlicher Leerung	66,00 €
2-wöchentlicher Leerung	99,00 €
wöchentlicher Leerung	193,00 €

monatlich.

(3) Die Benutzungsgebühr für eine Biotonne beträgt für einen

60 l-Behälter	5,55 €
80 l-Behälter	7,30 €
120 l-Behälter	10,70 €
240 l-Behälter	21,30 €

monatlich.

(4) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke (Beistellsäcke) mit einem Fassungsvermögen von 70 l Inhalt zu einem Preis von 3,90 € je Beistellsack käuflich erworben werden.

(5) Die Gebühren für die Sperrmüllabfuhr betragen

a) für die Abfuhr und Entsorgung eines 110-l-Sperrmüllsackes	12,50 €
b) für sperrige Abfälle, die mit einem 110-l-Sack nicht erfasst werden können, je Wertbanderole	12,50 €.

(6) Eine gesonderte Benutzungsgebühr für die Papiertonne wird nicht erhoben.

§ 3
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstücke. Ihnen stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten gleich.

(2) Mehrere Eigentümer sind die den Eigentümern nach Absatz 1 Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner. Die Mieter und Untermieter haben den Grundstückseigentümern bzw. den ihnen Gleichgestellten ihren Gebührenanteil zu erstatten. Sie haften der Stadt neben den Gebührenpflichtigen in Höhe ihres Anteils; es sei denn, dass sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Grundstückseigentümern bzw. den ihnen Gleichgestellten bereits vor ihrer Inanspruchnahme durch die Stadt nachgekommen sind.

§ 4
Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht nach dieser Satzung beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Bei der Anmeldung bzw. Aufstellung oder Zuteilung des Abfallbehälters beginnt die Gebührenpflicht mit dem ersten des darauf folgenden Monats, bei der Ummeldung des Abfallbehälters innerhalb des Gemeindegebietes mit dem ersten des auf die Ummeldung folgenden Monats. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung über den Eigentumswechsel versäumt (§ 17 Absatz 2 der Satzung über die Abfallentsorgung), so haftet er für die Abfallbeseitigungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt anfallen, neben dem Eigentümer.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung der Gebühr fortgefallen sind, frühestens mit Ablauf des Monats der Rücknahme des Abfallbehälters.

§ 5
Festsetzung der Fälligkeit

(1) Der Gebührenpflichtige erhält über die Gebührenfestsetzung einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

(2) Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Bestimmungen, die jeweils für die Fälligkeit der Grundsteuer maßgebend sind.

(3) Die Gebühren für die nach § 2 Absätze 4 und 5 erworbenen Beistellsäcke und Sperrmüllsäcke bzw. Wertbanderolen gelten mit dem Kauf als entrichtet.

§ 6
Gebührenpflicht bei Einschränkung und Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Bei vorübergehenden Einschränkungen und Unterbrechungen der Abfallentsorgung aus den im § 19 der Satzung über die Abfallentsorgung genannten Gründen hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühr.

(2) Dauert die Unterbrechung mehr als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar jeweils für 50 Tage der Unterbrechung in Höhe einer monatlichen Gebühr.

§ 7
Ermäßigung oder Erlass der Gebühr

(1) Ergeben sich im Einzelfall besondere Härten, so kann auf Antrag die Stadt die Gebühr ermäßigen lassen.

§ 8
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I. S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47 SGV. NW. 303) in ihren jeweiligen Fassungen.

(2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Gebote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1980 (GV. NW. S. 510/SGV. NW. 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren in der Stadt Rahden vom 20.12.1991 außer Kraft.